

Anlage zum Schreiben vom 06.04.2006**Anmerkung zu „De-minimis-Beihilfen“****Bisherige Regelung**

Derzeit wird durch die „Verordnung (EG) Nr. 69/2001 DER KOMMISSION vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen“ geregelt, bis zu welchem Höchstbetrag die Festlegungen der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages zum Verbot von Beihilfen als nicht anwendbar angesehen werden.

Zu der gültigen Verordnung ist insbesondere festzustellen

De-minimis-Beihilfen sind bezogen auf den sogenannten „Nettosubventionswert“ bis zu einem kumulierten Gesamtbetrag von 100.000 € je Unternehmen zulässig. Dieser Schwellenwert gilt ohne Einschränkung für Beihilfen gleich welcher Art und Zielstellung. Hinsichtlich der Form von Beihilfen bestehen weder Beschränkungen noch Ausschlüsse.

Entwurf der Kommission zur Neufassung der „De-minimis-Verordnung“

Dieser Entwurf intensiviert in den Artikeln 1 bis 3 Detailvorgaben und Regelungsdichte und wird für alle Beteiligten ohne zwingenden Grund oder erkennbarem Nutzen zu noch mehr Abwicklungsaufwand und Bürokratiekosten führen.

Zu der geplanten Verordnung ist insbesondere festzustellen

„De-minimis-Beihilfen“ sollen bis zu einem kumulierten Gesamtbetrag von 150.000 € je Unternehmen zulässig sein. Übersteigt jedoch ein Teil gewährter Beihilfen den kumuliert zulässigen Gesamtbetrag, so sollen künftig auch die innerhalb der Höchstgrenze bleibenden Teile unzulässig sein und nicht gewährt werden dürfen. Sofern Beihilfen nicht als Zuschuss gewährt werden soll deren Höhe in Form eines sogenannten „Bruttosubventionsäquivalents“ ermittelt werden.

Hinsichtlich der Formen von Beihilfen bestehen künftig gravierende Beschränkungen und Ausschlüsse. In Artikel 1 Punkt 3 heißt es wörtlich wie folgt:

„Diese Verordnung gilt nur für Beihilfen in Form von Zuschüssen und sowie für andere Beihilfeformen, bei denen das Bruttosubventionsäquivalent vorab ohne eine Risikobeurteilung genau berechnet werden kann.

Beihilfen in Form von Darlehen, Bürgschaften, Risikokapitalmaßnahmen und Kapitalzuführungen werden nicht als De-minimis-Beihilfen behandelt, es sei denn, der Gesamtwert der Transaktion liegt unter dem in Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten Höchstbetrag.“

Dieser Höchstbetrag beläuft sich gemäß Artikel 2 Absatz 2 auf 150.000 €. In der Mehrzahl der Fälle liegt der „Gesamtwert der Transaktion“ über dieser Grenze. Diese Beihilfen bedürfen somit künftig separater Bewilligungen durch die Organe der Kommission.

Die vorgenannten Beschränkungen und Ausschlüsse sind sachlich weder begründbar noch gerechtfertigt und treffen essentielle Instrumente der Mittelstrandsförderung. Auch die dem Vernehmen nach von der Kommission erwogene Aufnahme dieser ausgeschlossenen Beihilfeformen in die künftige KMU Gruppenfreistellung ändert substantiell nichts an der massiven Beschränkung der einfachen Einsetzbarkeit dieser Beihilfen und führt zwingend zu noch mehr Abwicklungsaufwand und Bürokratiekosten. Der Entwurf ist auch dann abzulehnen.